

Anträge auf Änderung der Turnierordnung zur Jhv 2019

Antrag 1: Neuer Satz A 2.4. (unter Mitwirkende Organe)

2.4 Der Vorstand des Landesschachbundes kann Entscheidungen zum Spielbetrieb treffen.

Begründung: Dies dient zur Klarstellung das natürlich auch der Vorstand Entscheidungen zum Spielbetrieb treffen kann.

Antrag 2: Anpassung C 4 Klasseneinteilung der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

Alt:

4.2. In den einzelnen Klassen tragen je zehn Mannschaften eine einfache Spielrunde aus. In Spielklassen, in denen weniger als zehn Mannschaften gemeldet werden, kann doppelrundig gespielt werden. In der niedrigsten Spielklasse hängt die Zahl der teilnehmenden Mannschaften von den Meldungen ab. Gegebenenfalls können parallele Staffeln gebildet werden. Bei entsprechendem Melde-Ergebnis kann eine zusätzliche Klasse zusammengestellt werden bzw. eine Klasse wegfallen.

Neu:

4.2. In den einzelnen Klassen tragen **möglichst** zehn Mannschaften eine einfache Spielrunde aus. In Spielklassen, in denen weniger als zehn Mannschaften gemeldet werden, kann doppelrundig gespielt werden. In der niedrigsten Spielklasse hängt die Zahl der teilnehmenden Mannschaften von den Meldungen ab. Gegebenenfalls können parallele Staffeln gebildet werden. Bei entsprechendem Melde-Ergebnis kann eine zusätzliche Klasse zusammengestellt werden bzw. eine Klasse wegfallen.

Neuer Abschnitt:

4.3 In den einzelnen Klassen müssen mindestens drei Mannschaften an der Spielrunde teilnehmen, sonst wird die Klasse nicht durchgeführt. Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse

Begründung: Die Regelungen dienen zum einen dazu klarzustellen das eine Klasse auch aus weniger wie zehn Mannschaften bestehen kann zum anderen wird eine Mindestzahl von teilnehmenden Mannschaften definiert.

Antrag 3:

Anpassung C 10 Auf und Abstieg in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

Alt:

10.1. Die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga steigt in die Verbandsliga Nord der Spielgemeinschaft Niedersachsen / Bremen auf.

10.2. Aus den übrigen Klassen steigen jeweils die zwei erstplatzierten Mannschaften in die nächsthöhere Klasse auf.

10.3. Nimmt eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahr, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.

10.4. Aus jeder Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Einordnung der Absteiger aus

den höheren Klassen sowie der Aufsteiger aus den unteren Klassen zehn Mannschaften je Klasse verbleiben. Die letztplatzierte Mannschaft jeder Klasse steigt grundsätzlich ab. Diese Abstiegsregelung gilt auch für die niedrigste Klasse, wenn eine zusätzliche Spielklasse gebildet wird.

10.5. Wird eine Mannschaft, die bisher an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen hat, nicht mehr gemeldet, so vermindert sich in der betreffenden Klasse zunächst die Zahl der Absteiger, sofern keine Mannschaft nach Ziffer C 5.2. aufzunehmen ist. Diese Regelung gilt nicht für die letztplatzierte Mannschaft einer Klasse. In diesen Fällen wird die betroffene Klasse durch zusätzliche Aufsteiger vervollständigt.

Neu:

10.1. Die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga steigt in **der folgenden Saison in** die Verbandsliga Nord der Spielgemeinschaft Niedersachsen / Bremen auf. **Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Nachrücken ist möglich bis zur fünftplatzierten Mannschaft. Verzichten diese auch auf den Aufstieg gibt es keinen Aufsteiger.**

10.2. Aus den übrigen Klassen steigen jeweils die zwei erstplatzierten Mannschaften in **der folgenden Saison in** die nächsthöhere Klasse auf.

10.3. Nimmt eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahr, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. **Nachrücken ist möglich bis zur fünftplatzierten Mannschaft. Gibt es in der Klasse, aus der aufgestiegen wird, fünf oder weniger Mannschaften kann die letztplatzierte Mannschaft nicht nachrücken.**

10.4. Aus jeder Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Einordnung der Absteiger aus den höheren Klassen sowie der Aufsteiger aus den unteren Klassen **bis zu** zehn Mannschaften je Klasse verbleiben. Die letztplatzierte Mannschaft jeder Klasse steigt grundsätzlich ab. Diese Abstiegsregelung gilt auch für die niedrigste Klasse, wenn eine zusätzliche Spielklasse gebildet wird.

10.5. Wird eine Mannschaft, die bisher an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen hat, nicht mehr gemeldet, so vermindert sich in der betreffenden Klasse zunächst die Zahl der Absteiger, sofern keine Mannschaft nach Ziffer C 5.2. aufzunehmen ist. Diese Regelung gilt nicht für die letztplatzierte Mannschaft einer Klasse. In diesen Fällen wird angestrebt die betroffene Klasse durch zusätzliche Aufsteiger **beschränkt bis zur fünftplatzierten Mannschaft der direkt untergeordneten Klasse der Vorsaison zu vervollständigen. Gibt es in der untergeordneten Klasse, der Vorsaison fünf oder weniger Mannschaften kann die letztplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen.**

Begründung: Es wird klar definiert welche Mannschaften bei Aufstiegsverzicht gefragt werden sollen ob diese stattdessen aufsteigen sollen.

Antrag 4: Änderung C 16.5.1

Alt

16.5.1. Tritt ein Spieler einer Mannschaft in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft **dreimal** nicht an, wird ihm die Spielberechtigung für das laufende Spieljahr entzogen.

Neu

16.5.1. Tritt ein Spieler einer Mannschaft in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft **zweimal** nicht an, wird ihm die Spielberechtigung für das laufende Spieljahr entzogen.

Begründung: Zweimaliges Nichtantreten sollte ausreichen als Grund für eine Sperre da es ja auch die Möglichkeit gibt die letzten Bretter ohne Namensnennung frei zu lassen.

Antrag 5: Anpassung 19.2.1 und 19.2.2

Alt

19.2.1. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

19.2.2. Der Turnierausschuss erteilt dem Betroffenen eine schriftlich begründete Entscheidung.

Neu

19.2.1. Der Einspruch ist **in Textform** zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

19.2.2. Der Turnierausschuss erteilt dem Betroffenen eine begründete Entscheidung **in Textform**.

Begründung: Schriftlich bedeutet juristisch das der Einspruch per Brief erfolgen muss. Textform erlaubt auch einen Einspruch per Email.